

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2013

Nr. 2013/1019

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2013

Feststellung über das Zustandekommen der dreiundzwanzigsten Änderung: Altersentlastung Lehrpersonen

1. Ausgangslage

In den §§ 359, 417 und 474 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) ist die Altersentlastung der Lehrpersonen im Grundsatz wie folgt geregelt: *Die Altersentlastung wird allen Lehrpersonen gewährt, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schulischer Funktionen mindestens 23 Lektionen (bzw. für Mittelschul- und Berufsschullehrpersonen: mindestens 80 Prozent des Vollpensums) beträgt und in den letzten vier Jahren vor Anspruchsbeginn durchschnittlich mindestens 23 Lektionen (bzw. für Mittelschul- und Berufsschullehrpersonen: mindestens 80 Prozent des Vollpensums) betrug.*

Diese Regelung erwies sich in der Anwendung – vor allem in der Volksschule – als aufwändig, unklar und auslegungsbedürftig. Dies hat auch das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn in einem Urteil vom 13. September 2011 (VWBES.2011.61) festgestellt und den Vertragspartnern des GAV eine Klärung empfohlen. Es erwähnte, „dass aus Sicht des Verwaltungsgerichts eine Überprüfung der §§ 359 ff. GAV zur Altersentlastung dringend angezeigt ist, haben sich doch im Verlauf des Verfahrens bei allen Instanzen Fragen ergeben, die nicht ohne weiteres zu beantworten sind.“

2. Erwägungen

2.1 Anspruch auf Altersentlastung

Im Sinne einer einfach handhabbaren Lösung sollen Lehrpersonen künftig den Anspruch auf Altersentlastung dann erhalten, wenn sie im Schuljahr, in welchem sie das 58. Altersjahr vollenden, ein Gesamtpensum von mindestens 80% (bzw. 23 Lektionen in der Volksschule) einhalten. Die Anspruchsberechtigung soll neu unabhängig von der Tätigkeit in den letzten vier Jahren geprüft werden.

2.2 Welche Tätigkeiten werden an das Gesamtpensum angerechnet?

Die Altersentlastung gilt nur für Lehrpersonen der kantonalen Schulen und der Volksschule. Grundsätzlich wird also auf die ordentliche Tätigkeit als Lehrperson an Schulen im GAV-Bereich abgestellt.

Tätigkeiten wie Bibliotheksverantwortung, Verantwortung für die IT-Infrastruktur einer Schule usw. sollen wie bisher berücksichtigt werden, soweit sie in Lektionen ans Pensum der Lehrperson angerechnet werden.

Künftig soll jedoch auch die Funktion als Schulleiter oder Schulleiterin an einer Schule im Geltungsbereich des GAV ans Gesamtpensum, welches Voraussetzung für die Altersentlastung ist, angerechnet werden.

2.3 Tatsächliche Altersentlastung

Die tatsächliche Altersentlastung erfolgt ausschliesslich für das Pensum als Lehrperson. Ist die Anspruchsberechtigung auf Altersentlastung grundsätzlich gegeben (d.h. ein Gesamtpensum von mind. 80% bzw. 23 Lektionen in der Volksschule ist gegeben), wird eine Lehrperson für ein Unterrichtspensum im Bereich zwischen 80% und 100% um drei Lektionen, im Bereich zwischen 60% und 80% um zwei Lektionen und im Bereich zwischen 40% und 60% um eine Lektion pro Woche entlastet.

2.4 Erwägungen zu den einzelnen Bestimmungen

Es gelten die Erwägungen zu den einzelnen GAV-Bestimmungen in Ziffer 2.2 des Regierungsratsbeschlusses vom 5. März 2013 (RRB Nr. 2013/380).

3. **Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission**

Die GAVKO hat an ihrer Sitzung vom 29. Januar 2013 die nachfolgenden Änderungen des GAV beschlossen.

4. **Zustimmung des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat den nachfolgenden Änderungen des GAV am 5. März 2013 (RRB Nr. 2013/380) zugestimmt.

5. **Zustimmung der Personalverbände**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

6. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der dreiundzwanzigsten Änderung

RRB Nr. 2013/1019 vom 4. Juni 2013

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 29. Januar 2013 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 359 lautet neu:

§ 359. Anspruch

¹ Lehrpersonen ab dem 58. Altersjahr haben Anspruch auf Altersentlastung, wenn ihr Gesamtpensum umgerechnet mindestens 23 und höchstens 29 Lektionen pro Woche beträgt.

² Das Gesamtpensum umfasst das Pensum als Lehrperson sowie ein allfälliges Pensum als Schulleiter oder Schulleiterin.

³ Es werden nur Pensen an Schulen im Geltungsbereich des GAV berücksichtigt.

⁴ Der Anspruch entfällt, wenn das Pensum als Lehrperson geringer ist als 12 Lektionen pro Woche.

§ 360 lautet neu:

§ 360. Umfang

¹ Die Altersentlastung wird den Anspruchsberechtigten ausschliesslich für ihr Pensum als Lehrperson gewährt.

² Sie beträgt:

- a) für ein Pensum von 23–29 Lektionen: 3 Lektionen pro Woche;
- b) für ein Pensum von 17–22 Lektionen: 2 Lektionen pro Woche;
- c) für ein Pensum von 12–16 Lektionen: 1 Lektion pro Woche.

§ 362 lautet neu:

§ 362. Lohn

Der Lehrperson wird auch für die Entlastungslektionen der Lohn ausgerichtet.

§ 417 lautet neu:

§ 417. Anspruch

¹ Lehrpersonen ab dem 58. Altersjahr haben Anspruch auf Altersentlastung, wenn ihr Gesamtpensum umgerechnet mindestens 80 und höchstens 100 Prozent beträgt.

² Das Gesamtpensum umfasst das Pensum als Lehrperson sowie ein allfälliges Pensum als Schulleiter oder Schulleiterin.

³ Es werden nur Pensen an Schulen im Geltungsbereich des GAV berücksichtigt.

⁴ Der Anspruch entfällt, wenn das Pensum als Lehrperson geringer ist als 9.5 beziehungsweise 10 Lektionen pro Woche.

¹⁾ BGS 126.3.

§ 418 lautet neu:

§ 418. Umfang

¹Die Altersentlastung wird den Anspruchsberechtigten ausschliesslich für ihr Pensum als Lehrperson gewährt.

²Sie beträgt bei einem Pflichtpensum von 23.5 Lektionen pro Woche:

- a) für ein Pensum von 19–23.5 Lektionen: 3 Lektionen pro Woche;
- b) für ein Pensum von 14–18.5 Lektionen: 2 Lektionen pro Woche;
- c) für ein Pensum von 9.5–13.5 Lektionen: 1 Lektion pro Woche.

³Sie beträgt bei einem Pflichtpensum von 24.5 Lektionen pro Woche:

- a) für ein Pensum von 19.5–24.5 Lektionen: 3 Lektionen pro Woche;
- b) für ein Pensum von 14.5–19 Lektionen: 2 Lektionen pro Woche;
- c) für ein Pensum von 10–14 Lektionen: 1 Lektion pro Woche.

⁴Sie beträgt bei einem Pflichtpensum von 25.5 Lektionen pro Woche:

- a) für ein Pensum von 20.5–25.5 Lektionen: 3 Lektionen pro Woche;
- b) für ein Pensum von 15.5–20 Lektionen: 2 Lektionen pro Woche;
- c) für ein Pensum von 10–15 Lektionen: 1 Lektion pro Woche.

§ 420 lautet neu:

§ 420. Lohn

Der Lehrperson wird auch für die Entlastungslektionen der Lohn ausgerichtet.

§ 474 lautet neu:

§ 474. Anspruch

¹Lehrpersonen ab dem 58. Altersjahr haben Anspruch auf Altersentlastung, wenn ihr Gesamtpensum umgerechnet mindestens 80 und höchstens 100 Prozent beträgt.

²Das Gesamtpensum umfasst das Pensum als Lehrperson sowie ein allfälliges Pensum als Schulleiter oder Schulleiterin.

³Es werden nur Pensum an Schulen im Geltungsbereich des GAV berücksichtigt.

⁴Der Anspruch entfällt, wenn das Pensum als Lehrperson geringer ist als 10.5 beziehungsweise 11 Lektionen pro Woche.

⁵Für Lehrpersonen, welche nach dem Jahresarbeitszeitmodell angestellt sind, gilt anstelle der Altersentlastung der Ferienanspruch nach § 100.

§ 475 lautet neu:

§ 475. Umfang

¹Die Altersentlastung wird den Anspruchsberechtigten ausschliesslich für ihr Pensum als Lehrperson gewährt.

²Sie beträgt bei einem Pflichtpensum von 26.5 Lektionen pro Woche:

- a) für ein Pensum von 21–26.5 Lektionen: 3 Lektionen pro Woche;
- b) für ein Pensum von 16–20.5 Lektionen: 2 Lektionen pro Woche;
- c) für ein Pensum von 10.5–15.5 Lektionen: 1 Lektion pro Woche.

³Sie beträgt bei einem Pflichtpensum von 27.5 Lektionen pro Woche:

- a) für ein Pensum von 22–27.5 Lektionen: 3 Lektionen pro Woche;
- b) für ein Pensum von 16.5–21.5 Lektionen: 2 Lektionen pro Woche;
- c) für ein Pensum von 11–16 Lektionen: 1 Lektion pro Woche.

§ 477 lautet neu:

§ 477. *Lohn*

Der Lehrperson wird auch für die Entlastungslektionen der Lohn ausgerichtet.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (5)

Departemente

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Volksschulamt

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch das Personalamt)

Verband solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinden (125, Versand durch Staatskanzlei)

Staatskanzlei

Amtsblatt

GS, BGS